

Tatbestand

Der Kläger begehrt vom Beklagten die Übernahme von Kosten für die Beschaffung von Heizöl.

Der am 14.04.1979 geborene Kläger bezieht beim Beklagten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Er bewohnt gemeinsam mit seiner Mutter ein 75 qm großes mit einer Ölheizung beheiztes Einfamilienhaus mit der Anschrift

Die Mutter des Klägers verfügt über ein lebenslanges Wohnrecht im Haus des Klägers. Nach dessen Angaben beteiligt sie sich bis zu 50 % an den Kosten für Wasser, Abwasser, Müll, Strom und Heizmaterial.

Mit Schreiben vom 24.03.2021 stellte der Kläger beim Beklagten einen Antrag auf Übernahme von Heizkosten. Da sich die Heizölvorräte zu Ende neigten, werde schnellstens Nachschub benötigt.

Mit einem als „Informationsschreiben“ betitelten Schreiben vom 30.03.2021 teilte der Beklagte dem Kläger mit, dass auf seinen Antrag für ihn und die in seiner Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen für die Zeit vom 01.03.2021 bis 28.02.2022 Kosten für den Erwerb von Öl in Höhe von maximal 1.089,60 EUR als Bedarf anerkannt werden könnten. Die Rechnung sei beim Beklagten einzureichen, im Nachgang werde ein Bescheid zur Höhe der bewilligten Kosten erteilt. Es sei zu bedenken, dass vom Rechnungsbetrag nur die auf die Bedarfsgemeinschaft entfallenden Anteile übernommen werden könnten. Der dann offene Rechnungsbetrag müsse eigenständig durch die im Haushalt lebenden Personen, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehörten, beglichen werden.

Mit Bescheid vom 17.06.2021 bewilligte der Beklagte dem Kläger laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Zeitraum von Juli 2021 bis Juni 2022. Für Oktober 2021 bewilligte der Beklagte einen Betrag in Höhe von 483,63 EUR, wobei er einen Regelbedarf in Höhe von 446,00 EUR und kopfanteilige Hausnebenkosten in Höhe von 37,63 EUR berücksichtigte.

Am 15.10.2021 bezog der Kläger 1.280,00 Liter Heizöl für einen Rechnungsbetrag von 1.092,13 EUR. Mit Schreiben vom selben Tag reichte er die Rechnung beim Beklagten ein.

Mit Änderungsbescheid vom 01.11.2021 gewährte der Beklagte dem Kläger für Oktober 2021 weitere Leistungen in Höhe von 546,07 EUR. Die Rechnung für die Belieferung von Heizöl könne anteilig übernommen werden. Der Differenzbetrag sei von der Person in der Haushaltsgemeinschaft zu übernehmen.

Mit Schreiben vom 11.11.2021, beim Beklagten eingegangen am 12.11.2021, erhob der Kläger Widerspruch gegen den Bescheid vom 01.11.2021. Er lebe mit keiner anderen Person in einer Bedarfsgemeinschaft und habe sich auf die Mitteilung des Beklagten vom 30.03.2021, wonach 1.089,60 EUR übernommen werden könnten, verlassen dürfen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 03.02.2022 wies der Beklagte den Widerspruch des Klägers als unbegründet zurück. Die Kosten für den Heizölbedarf sei auf zwei Personen aufzuteilen. Die Mutter des Klägers lebe mit diesem zusammen und sei Teil der Haushaltsgemeinschaft. Sie müsse ihren Anteil an den Heizkosten selbst tragen.

Mit Schriftsatz vom 23.02.2022, bei Gericht eingegangen am 25.02.2022, hat der Kläger Klage erhoben.

Der Kläger ist der Ansicht, dass der Beklagte mit dem Schreiben vom 30.03.2021 eine Zusicherung dahingehend abgegeben habe, dass Heizkosten in Höhe von 1.089,60 übernommen würden. Es handele sich aus der Sicht eines objektiven Empfängers um einen Bescheid, auf den er sich habe verlassen dürfen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Beklagten unter Abänderung des Bescheids vom 01.11.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 03.02.2022 zu verurteilen, dem Kläger für den Monat Oktober 2022 weitere Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 543,53 EUR zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

Das Schreiben vom 30.03.2021 sei kein Verwaltungsakt, sondern klar als Informationsschreiben erkennbar. Zudem erhalte das Schreiben die Information, dass nur der Anteil des Klägers übernommen werden könne.

Mit Schriftsätzen vom 01.09.2022 und 20.09.2022 haben die Beteiligten ihr Einverständnis zu einer Entscheidung durch Urteil ohne mündlicher Verhandlung erteilt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des Verwaltungsvorgangs des Beklagten Bezug genommen. Dieser ist Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Kammer konnte gemäß § 124 Abs. 2 SGG durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklärt haben.

Die auf Gewährung höherer Kosten der Unterkunft und Heizung für den Monat Oktober 2021 gerichtete und als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage statthafte Klage hat keinen Erfolg. Sie ist zulässig, aber unbegründet.

Der Bescheid vom 01.11.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.02.2022 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Der erwerbsfähige und hilfebedürftige Kläger, dessen Leistungsberechtigung gemäß §§ 7, 9, 19 ff. SGB II dem Grunde nach unstreitig ist, hat über die mit Bescheid vom 01.11.2021 bewilligten Leistungen hinaus keinen Anspruch auf Übernahme weiterer Heizkosten für die Beschaffung von Heizöl im Oktober 2021.

Gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Diese Regelung umfasst nicht nur laufende, sondern auch einmalige Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Bei streitgegenständlichen Kosten für die Beschaffung von Heizmaterial handelt es sich um einmalige Aufwendungen, die im Monat der Fälligkeit zu berücksichtigen sind (vgl. Eicher/Luik/Harich/Luik, 5. Aufl. 2021, SGB II § 22 Rn. 84 f.).

Von den im vorliegenden Fall getätigten Aufwendungen in Höhe von 1.092,13 EUR entfällt jedoch nur die Hälfte, mithin ein aufgerundeter Betrag von 546,07 EUR, auf den Bedarf des Klägers. Die andere Hälfte der Kosten hat die Mutter des Klägers nach dem Kopfteilprinzip zu tragen.

Nach dem im Rahmen des § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II anzuwendende Kopfteilprinzip sind die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ohne Rücksicht darauf, wen insoweit die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen treffen, im Regelfall unabhängig von Alter und Nutzungsintensität anteilig pro Kopf aufzuteilen, wenn die leistungsberechtigte Person eine Unterkunft gemeinsam mit anderen Personen, insbesondere mit anderen Familienangehörigen, nutzt. Dies gilt dies unabhängig davon, ob die Personen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft sind oder nicht. Die individuelle Bedarfszuweisung nach Kopfteilen ist verwaltungspraktikabel und folgt der Überlegung, dass die gemeinsame Nutzung einer Wohnung durch mehrere Personen deren Unterkunftsbedarf insgesamt abdeckt und in aller Regel eine an der unterschiedlichen Intensität der Nutzung ausgerichtete Aufteilung der Aufwendungen für die Erfüllung des Grundbedürfnisses Wohnen nicht zulässt (BSG Urt. v. 14.02.2018 – B 14 AS 17/17 R, BeckRS 2018, 6012 Rn. 13 ff. m.w.N.).

Es liegen keine Gründe für eine Abweichung vom Kopfteilprinzip vor. Eine Ausnahme vom Kopfteilprinzip ist anerkannt bei bloßen Wohngemeinschaften, bei denen jedes Mitglied seinen Lebensunterhalt selbst bestreitet und keine gegenseitige Einstandsverpflichtung besteht. In diesen Fällen ist nur auf den individuell geschuldeten Miet- bzw. Wohnkostenanteil abzustellen (Eicher/Luik/Harich/Luik, 5. Aufl. 2021, SGB II § 22 Rn. 98 m.w.N.).

Ob im vorliegenden Fall zwischen dem Kläger und seiner Mutter eine Haushaltsgemeinschaft im Sinne von § 9 Abs. 5 SGB II oder nur eine Wohngemeinschaft besteht, kann gleichwohl dahinstehen. Eine vom Kopfteilprinzip abweichende Kostenregelung lässt sich nicht feststellen. Bereits mit Schreiben vom 21.06.2018 hat der Kläger gegenüber dem Beklagten angegeben, dass seine Mutter sich an den Kosten für Abwasser, Müll, Strom und Heizmaterial bis zu 50 % beteilige (Ifd. Nr. 206 Aktenauszug eVA). Genauere vertragliche Absprachen hinsichtlich der Aufteilung der Betriebskosten sind nicht ersichtlich.

Ein Anspruch auf Übernahme weiterer Heizkosten folgt auch nicht aus dem Schreiben des Beklagten vom 30.03.2021. Bei diesem Schreiben handelt es sich aus Sicht eines objektiven Bescheidempfängers weder um eine Bewilligungsentscheidung noch um eine Zusicherung i.S.v. § 34 SGB X.

Das fragliche Schreiben wird in der Überschrift ausdrücklich als Informationsschreiben bezeichnet und verfügt über keine für einen Verwaltungsakt typische Rechtsbehelfsbelehrung. Dem Kläger wird die Höhe der nach Auffassung des Beklagten jährlich maximal anzuerkennenden Heizkosten in Höhe von 1.089,60 EUR mitgeteilt. Diesbezüglich wird klargestellt, dass zur Höhe der bewilligten Kosten erst im Nachgang ein Bescheid erlassen werde. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass vom Rechnungsbetrag nur die auf die Bedarfsgemeinschaft entfallenden und nicht die Anteile sonstiger im Haushalt lebenden Personen übernommen werden könnten.

Entsprechende Informationsschreiben zur Höhe des erstattungsfähigen Jahresheizkostenbedarfs hatte der Kläger bereits in den Vorjahren 2019 und 2020 erhalten (Ifd. Nrn. 274, 345 Aktenauszug eVA). In diesen Schreiben wies der Beklagte noch ausdrücklich darauf hin, dass die Hälfte des angemessenen Rechnungsbetrags von der Mutter des Klägers zu tragen sei. Obwohl das Schreiben vom 30.03.2021 die Mutter des Klägers nicht mehr namentlich erwähnt, sondern von den im Haushalt lebenden Personen spricht, gab es aus Sicht des Klägers keinen Grund dafür, von einer Änderung der Kostenverteilung auszugehen.

Es bedarf keiner Erörterung, ob der tatsächlich angefallene hälftige Heizkostenanteil des Klägers in Höhe von 546,07 EUR kostenangemessen i.S.v. § 22 Abs. 1 SGB II ist. Der Beklagte hat den Anteil des Klägers in vollem Umfang übernommen.

Gleichwohl sieht sich die Kammer dazu veranlasst, darauf hinzuweisen, dass zur Bestimmung der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung nicht auf die angemessenen Kosten für einen Zweipersonenhaushalt abzustellen ist, weil der Kläger mit seiner Mutter keine Bedarfsgemeinschaft bildet. Heranzuziehen sind die maßgeblichen Angemessenheitswerten für einen Einpersonenhaushalt. Diese sind nur mit dem hälftigen Kostenanteil des Klägers und nicht mit den Gesamtkosten zu vergleichen (vgl. BSG Ur. v. 25.4.2018 – B 14 AS 14/17 R, BeckRS 2018, 20327 Rn. 18 m.w.N.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 S. 1 SGG und orientiert sich am Ausgang des Rechtsstreits.

Der Berufungsstreitwert von mehr als 750,00 EUR ist nicht erreicht. Die Berufung war nicht zuzulassen, da keiner der Zulassungsgründe aus § 144 Abs. 2 SGG vorliegt. Die Rechtssache hat keine besondere Bedeutung. Die Entscheidung weicht auch nicht von der Rechtsprechung des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt, der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts oder der obersten Gerichtshöfe des Bundes ab.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann nicht mit der Berufung angefochten werden, weil sie gesetzlich ausgeschlossen und vom Sozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Justizzentrum Halle
Thüringer Straße 16
06112 Halle (Saale)

schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab 1. Januar 2022 die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Beschwerde soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass

1. die Rechtssache grundlegende Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts oder des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

...

Beglaubigt
Magdeburg, 21. Dezember 2022

